

SOS-Assistance Versicherung und Servicedienstleistungen

Cumulus-Mastercard World

KUNDENINFORMATION NACH VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

LEISTUNGSÜBERSICHT

Versicherung- und Servicedienstleistungen SOS-Assistance

Versicherte Leistungen	Maximale Versicherungssummen in CHF pro Person und Ereignis
Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital Medizinisch betreuter Nottransport / Repatriierung Such- und Bergungskosten Repatriierung im Todesfall Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise	50 000.– 1. Klasse Bahn oder Economy Flug
Servicedienstleistungen	Services Kostenpflichtige Dienstleistungen, welche aus den folgenden Servicedienstleistungen resultieren werden den Versicherten in Rechnung gestellt.
ALARMZENTRALE	Im Notfall steht die ALARMZENTRALE der versicherten Person mit einem 24-Stunden-Service während 365 Tagen im Jahr zur Verfügung: Sie organisiert: <ul style="list-style-type: none">• bei Hospitalisierung eine rückzahlbare Spitalgarantie im Ausland• internationales Krisenmanagement• die Übermittlung von Nachrichten an Angehörige• administrative Überweisung an eine Botschaft oder einen Anwalt• die Benachrichtigung von Transportunternehmen und Hotel bei verspäteter Anreise• Fahrzeug Pannendienst• Finanzvorschuss bei Diebstahl/Beraubung• Mobiltelefon, Kredit- und Kundenkartenspernung• Medizinischer Informationsdienst

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, 4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Cembra Money Bank AG (nachstehend «Cembra») mit Sitz am Bändliweg 20, 8048 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Eine detaillierte Auflistung der versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV Karteninhabern einer Cumulus-Mastercard Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Wer ist Prämienschuldnerin?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden, z. B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 848 710 710.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht), z.B. Ermächtigung Dritter ERV zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben.
- Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit im Internet unter www.cembra.ch/sos-versicherung eingesehen werden können, zu informieren.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der Cumulus Mastercard und endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Cembra oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Cembra und ERV.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten (z.B. Cembra) zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die ERV im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei solchen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die ERV verpflichtet sich, die entsprechend erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln sowie jederzeit das Bankgeheimnis strikt zu wahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, die serviceerbringenden Unternehmen in der Schweiz und im Ausland sowie an Cembra weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Kollektiv-Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

- 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN
- 2 BESONDERE BESTIMMUNGEN SOS-ASSISTANCE VERSICHERUNG
- 3 BESONDERE BESTIMMUNGEN SOS-ASSISTANCE SERVICEDIENSTLEISTUNGEN
- 4 GLOSSAR

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherte Personen

Aufgrund des mit Cembra abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrags gewährt die ERV im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) den folgenden Personen weltweit Versicherungsschutz: Dem Karteninhaber, sofern dieser im Besitz einer gültigen Cumulus-Mastercard ist, seinem im gleichen Haushalt lebenden Partner und seinen Kindern, welche den 26. Geburtstag noch nicht erreicht haben, sofern deren Reise gemäss Ziff. 1.2 B ebenfalls mit der Cumulus-Mastercard des Karteninhabers bezahlt wurde.

1.2 Dauer und Geltungsbereich der Versicherung

- A Der Versicherungsvertrag gilt ab Ausstellung der Karte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrags oder der Auflösung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Cembra und der ERV.
- B Der Versicherungsschutz besteht für private Reisen bis maximal 90 Tage mit mindestens einer Übernachtung und geplantem Hin- und Rückweg oder einem organisiertem Tagesausflug mit entsprechender Vorausbuchung wenn mindestens 51% der Reise mit einer gültigen Cumulus-Mastercard bezahlt wurden.

1.3 Übernahme der AVB/Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB werden dem Versicherten zusammen mit seiner Cumulus-Mastercard zugestellt bzw. werden auf www.cembra.ch/sos-versicherung zur Verfügung gestellt und gelten zugleich als Versicherungsbestätigung. Mit der Benützung der Cumulus-Mastercard bestätigt der Versicherte, die AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) im Zusammenhang mit Streik oder Unruhen aller Art, Elementarereignissen, Epidemien oder Quarantäne;
- g) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- k) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- l) die durch Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln verursacht werden;
- m) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- n) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
- o) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen

1.6 Weitere Bestimmungen

- A Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- B Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- C Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- D Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

1.7 Obliegenheiten / Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
 - im Schadenfall an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch

- im Notfall und für Servicedienstleistungen an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, über die Nummer +41 848 710 710, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- B Die versicherte Person hat alles vor und nach dem Schadenfall zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
 - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlen der Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
- D Die versicherte Person hat eine Bestätigung beizubringen, dass sie im Besitz einer gültigen Cumulus-Mastercard ist und mindestens 51% der Reise damit bezahlt hat.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden,
 - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN SOS-ASSISTANCE

2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich

Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2.2 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz infolge eines der nachgenannten Ereignisse: unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht.
- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit abgebrochen werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches eine folgende Leistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 50000.– pro Person und Ereignis.
 - B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
 - a) die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

 - b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - d) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
- D Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.

2.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 über die ALARMZENTRALE in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die ALARMZENTRALE oder die ERV genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
 - a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort usw.) oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Intervention gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;

2.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
 - die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten.

3 SERVICEDIENSTLEISTUNGEN

- A Alle Servicedienstleistungen beinhalten die Organisationen, nicht aber eventuelle daraus folgende Kosten, wenn Dienstleister beauftragt werden. Die ALARMZENTRALE kommuniziert über eventuelle Folgekosten im Voraus. ERV haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution eingetreten sind, für Vermögensschäden oder Folgen von Informationen eines medizinischen Informationsdienstes.
- Im Notfall steht die ALARMZENTRALE der versicherten Person mit einem 24-Stunden-Service während 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Sie organisiert:
- einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - internationales Krisenmanagement;
 - die Übermittlung von Nachrichten an die Angehörigen;
 - die administrative Überweisung an eine Botschaft oder an einen Anwalt;
 - die Benachrichtigung von Transportunternehmen und Hotel bei verspäteter Anreise;
 - den Pannendienst bei einem Kraftfahrzeug bis max. 3.5 t (gilt ausschliesslich in Europa);
 - einen rückzahlbaren Bargeldvorschuss in der Höhe von CHF 2000.– (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort) wenn der versicherten Person auf der Reise sämtliches Bargeld gestohlen oder sie beraubt wird und keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld besteht;
 - die Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten bei Diebstahl, Beraubung und Verlust;
 - die Beratung der versicherten Person bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland oder die Vermittlung einer Telefonnummer eines lokalen Arztes.

4 GLOSSAR

- B Beraubung
Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.
- E Elementarereignis
Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.
- Epidemie
Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z.B. Grippe).
- Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die ausser-europäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.
- Expedition
Eine Expedition ist eine mehrtägige Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 M ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in Spitzbergen, der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.
- Extremsport
Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).
- G Grobe Fahrlässigkeit
Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.
- K Krankheit
Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.
- R Reiseleistung
Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.
- T Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- U Unfall
Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
- Unruhen aller Art
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG